

amtliche Bekanntmachung

014 K 002/20



AMTSGERICHT VELBERT

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 20. Mai 2021; 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Velbert, Nedderstraße 40, Saal 3**

das im Wohnungsgrundbuch von Kleinhöhe Blatt 1 1 3 3 eingetragene Grundstück nebst Miteigentumsanteilen an Grundstücken

Grundbuchbezeichnung:

BV 1) 1.431/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Kleinhöhe, Flur 2, Flurstück 583, Gebäude- und Freifläche,
Waldfläche, Elberfelder Straße 208 a; groß 1.125 qm
Gemarkung Kleinhöhe, Flur 2, Flurstück 586, Waldfläche, Wasserfläche,
Verkehrsfläche, Lohbach; groß 160 qm
Gemarkung Kleinhöhe, Flur 2, Flurstück 588, Verkehrsfläche, Elberfelder
Straße; groß 92 qm
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss
links des Hauses Elberfelder Straße 208 a, im Aufteilungsplan mit Nr. 3
bezeichnet.

BV 2/zu 1) 1/24 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Kleinhöhe, Flur 2, Flurstück 589, Verkehrsfläche, Elberfelder
Straße; groß 110 qm

BV 3/zu 1) 1/24 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kleinehöhe, Flur 2, Flurstück 585, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Elberfelder Straße; groß 660 qm

BV 4/zu 1) 1/24 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Kleinehöhe, Flur 2, Flurstück 587, Wasserfläche, Waldfläche, Lohbach; groß 207 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten befindet sich die Wohnung im 1. OG links. Das Wohngebäude umfasst 6 Wohnungen und 6 integrierte Stellplätze in der Tiefgarage. Baujahr 1998; Wohnfläche ca. 82,00 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.02.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf insgesamt 140.000,00 € festgesetzt.

Einzelwerte, wobei die Flurstücke eine wirtschaftliche Einheit bilden:

1.431/10000 Anteil an Flurstück 583: 139.570,00 €

1.431/10000 Anteil an Flurstück 586: 50,00 €

1.431/10000 Anteil an Flurstück 588: 30,00 €

1/24 Anteil an Flurstück 589: 10,00 €

1/24 Anteil an Flurstück 585: 320,00 €

1/24 Anteil an Flurstück 587: 20,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und

der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Jeder Teilnehmer des Versteigerungstermins muss bei der Einlasskontrolle einen Fragebogen unterzeichnen, in dem er versichert, dass er keine Symptome einer Corona Erkrankung aufweist und innerhalb der letzten 14 Tage persönlich keinen engen Kontakt mit einer Corona-infizierten Person hatte (Maßstäbe des RKI mind. 15 Minuten Face-to-Face Kontakt unterhalb der Mindestabstandsgrenze von 1,5 M).

Für alle Teilnehmer an der Versteigerung wird aufgrund der Corona-Pandemie im Termin das Tragen eines Mund-Nasenschutzes angeordnet.

Im Sitzungssaal ist nur eine beschränkte Teilnehmerzahl zulässig, es wird den durch Sicherheitsleistung ausgewiesenen Bietinteressenten Vorrang beim Zutritt gewährt (LG Memmingen, Beschluss vom 20. Mai 2015 – 44 T 510/15).

Velbert, 17.02.2021